

## **Satzung des Vereins „Rhein Ruhr DX Association“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins lautet: „Rhein Ruhr DX Association“. Die Kurzform lautet RRDXA.  
Der Verein hat seinen Sitz in Sehnde.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V. Die Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunks. (§52 Abs. 2 S.1 Nr. 23 AO)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Nationaler und internationaler Austausch zu den Themen des Amateurfunks.
- Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Amateurfunk.
- Teilnahme an Wettbewerben des Amateurfunksports, auch „Conteste" genannt.
- Aktive Nachwuchsarbeit für den Amateurfunk durch die Einbindung neuer Funkamateurinnen und Funkamateure in Conteste und den allgemeinen Amateurfunkbetrieb.
- Unterstützung von Amateurfunkaktivitäten, die ideell, materiell oder finanziell erfolgen können.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

Mitglied im Verein können werden:

- Natürliche Personen. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung eines Sorgeberechtigten erforderlich.
- Juristische Personen.

Die Mitgliedschaft im Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung stehen keine Rechtsmittel zu. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

### **Beiträge:**

Der Verein RRDXA finanziert sich in erster Linie durch Spenden und durch Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliedsversammlung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch die Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann bei

- vereinschädigendem Verhalten
- Aussprache von mindestens zwei Abmahnungen gegen das Mitglied
- grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen
- durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr lang, auch nach gesonderter Aufforderung, seine Beiträge nicht bezahlt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Der Vorstand und Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand i.S.D. § 26 BGB besteht aus einem Team mit drei Mitgliedern.  
Das Vorstandsteam gibt sich eine eigene Aufgabenverteilung.  
Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### **Aufgaben:**

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen dürfen nur bis zu der Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens abgegeben werden.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen

### **Wahl:**

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur natürliche Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl ist grundsätzlich offen. Aus der Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder berufen sein.

### **Vergütung:**

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen. (Büromaterial, Telefonkosten etc.)

### **Beschlussfassung:**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied in Textform einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform (z.B. E-Mail, Messenger) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **Haftung und Freistellung:**

(1) Die Mitglieder des Vorstands sowie alle für den Verein ehrenamtlich oder unentgeltlich tätigen Personen haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Im Übrigen ist eine Haftung nach Maßgabe des § 31a BGB beschränkt.

(2) Werden solche Personen aufgrund ihrer Tätigkeit im Verein von Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern dieses nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten für die Rechtsverteidigung.

(3) Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.

Das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung wird den Mitgliedern in Textform mitgeteilt.

## **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

### **Häufigkeit der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Die Versammlung ist nicht öffentlich, Gäste können zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Hybrid Veranstaltung (Präsenzveranstaltung mit der Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung online teilzunehmen) abgehalten werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

**Einberufung und Tagesordnung:**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (schriftlich oder per E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

**Beschlussfähigkeit:**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**Beschlussfassung:**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:**

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

**Versammlungsleitung:**

Die Mitgliederversammlung wird normalerweise von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- vom Vorstand.
- Wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DARC e.V. Baunatal. Dieser hat das überlassene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 12 Digitale Kommunikation**

Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern erfolgt in der Regel digital, insbesondere per E-Mail. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen.